

## **Geschäftsordnung des Ortsverbandes Berlin im ATB**

Der Ortsverband (OV) gibt sich eine Geschäftsordnung, um die Zusammenarbeit der Mitglieder und des Vorstandes zu vereinfachen. Soweit die Satzung des AHB/ATB Regelungen mit Wirkung für den OV enthält, sind diese in der Geschäftsordnung nicht genannt.

1. Zweck des OV ist die Pflege der Gemeinschaft der in Berlin und dem nahen Umland ansässigen oder tätigen Mitglieder des ATB, sowie sie den Status eines „Alten Herrn“ (AH) oder einer „Alten Dame“ (AD) führen oder sich dem Ortsverband verbunden fühlen, durch gemeinsame Aktivitäten.
2. Der OV ist Mitglied des AHB/ ATB. Er führt den Namen „Ortsverband Berlin“. Sitz des OV ist der Wohnsitz seines 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3.
  - (1) Von den Mitgliedern ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand aufgrund der im vorigen Geschäftsjahr entstandenen Kosten - die den Mitgliedern offenzulegen sind - festgelegt wird. Die Mitglieder können hiergegen innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Aus diesen Beiträgen hat der OV den Mitgliedsbeitrag an den ATB abzuführen.
  - (2) Im ersten Geschäftsjahr wird aufgrund eines Vergleichs mit anderen OVEN ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 20,- erhoben.
  - (3) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Reduzierung oder einen Erlaß des Jahresbeitrages.
  - (4) Die dem OV durch Beiträge oder sonst zufließenden Mittel dürfen nur zu Zwecken i.S. von Ziffer 1 verwandt werden. Bei Auflösung des OV fließen evtl. noch vorhandene Mittel dem ATB zu.
4. Organe des OV sind
  - (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand, bestehend aus einem 1. Vorsitzenden, einem Schriftwart und einem Kassenwart. Der Schriftwart ist gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
  - (3) der Beirat, der auf Beschluß des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder gebildet werden kann.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis Ende November des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. Änderungen dieser Geschäftsordnung
  2. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
  3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  4. die Auflösung des OV.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die

letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes drucktechnisch oder auf elektronischem Wege; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Einladung muß mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit geschlossen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist nur ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied zugesandt wird.

6. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf vier Jahre beschränkt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit 2/3 Mehrheit beschließen, daß eine weitere Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des OV. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des OV befugt. Im Innenverhältnis obliegen dem Schriftwart und dem Kassenwart allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand schlägt jährlich der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als zur Wahl Kassenprüfer vor.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll anzufertigen ist, oder im schriftlichen oder mündlichen Umlaufverfahren. Sofern Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen wurden, sind sie in der nächsten Vorstandssitzung nachträglich zu protokollieren. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht durch den 1. Vorsitzenden.

Im Rahmen seines Handelns für den OV kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den OV eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des OV beschränken.

7. Der Beirat berät ohne Stimmrecht den Vorstand in allen mit den Angelegenheiten des OV zusammenhängenden Fragen. Darüber hinaus unterstützt er den Vorstand bei der Entwicklung, Planung und Durchführung von Aktivitäten i.S. von Ziffer 1.

(So beschlossen auf der konstituierenden Mitgliederversammlung in Berlin am 26. November 2002 im Restaurant Tucher, Pariser Platz, Berlin)